



Stadt Schwäbisch Hall im Landkreis Schwäbisch Hall

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung – PolVO)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung.....	2
§ 3 Schutz der Nachtruhe.....	3
§ 4 Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.....	3
§ 5 Lärm durch Fahrzeuge.....	3
§ 6 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen.....	3
§ 7 Lärm von Sport- und Spielplätzen.....	3
§ 8 Haus- und Gartenarbeiten.....	4
§ 9 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter.....	4
§ 10 Lärm durch Tiere.....	4
Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit.....	4
§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen.....	4
§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien.....	4
§ 13 Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere.....	4
§ 14 Hundehaltung und Leinenzwang.....	5
§ 15 Füttern freilebender Tieren.....	5
§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.....	5
§ 17 Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen.....	6
§ 18 Ordnungswidrige Behandlung von Kleinmüll und Abfällen.....	6
§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen und Bekleben.....	6
§ 20 Belästigung der Allgemeinheit.....	7
§ 21 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten.....	7
§ 22 Bienenhaltung.....	7
§ 23 Ansprechen von Prostituierten.....	7
Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen.....	7
§ 24 Offenes Feuer, Grillen.....	8
§ 25 Ordnungsvorschriften.....	8
Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern.....	9
§ 26 Hausnummern.....	9
§ 27 Briefkästen.....	9
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen.....	10
§ 28 Zulassung von Ausnahmen.....	10
§ 29 Ordnungswidrigkeiten.....	10

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	12
Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO.....	13
Verfahrensvermerke.....	13

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und deren Einrichtungen sowie für öffentliche Anlagen und deren Einrichtungen im Stadtgebiet Schwäbisch Hall, sofern in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Diese Polizeiverordnung hat das Ziel, das Zusammenleben im Stadtgebiet Schwäbisch Hall zu regeln und gilt darüber hinaus auch als regionale Werteordnung.
- (2) Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die unter Absatz 1 genannten Bereiche auswirken können, gelten die Regelungen dieser Verordnung auch für die privaten Grundstücke im Stadtgebiet Schwäbisch Hall.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet; auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. ²Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, Randstreifen, Radwege, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Passagen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Zugänge zu Tiefgaragen, Parkplätze, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Treppen und Bahnsteige, Haltebuchten, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Friedhöfe und Bestattungsplätze, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten, Spielplätze, insbesondere Kinderspielplätze, Schutzhütten, Bolzplätze, Schulhöfe, Ufer und Gewässer, Badeplätze und Liegewiesen.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen und Fahrgastunterstände sowie öffentliche Toilettenanlagen.
- (4) ¹Versammlungsräume im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. ²Hierzu gehören auch Aulen und Foyers sowie Vortrags- und Hörsäle. ³Ob ein Versammlungsraum durch öffentliche oder private Veranstaltungen genutzt wird, ist unerheblich.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Es ist verboten, in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.
- (2) Die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Schwäbisch Hall und der dazu erlassenen Richtlinien bleiben unberührt.

§ 4 Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) ¹Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke und Dauer benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche Durchsagen.

§ 5 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es – auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen – verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder in Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 6 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

¹Aus Gaststätten, wie auch von bewirteten Außenflächen und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. ²Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 7 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) ¹Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21:30 Uhr und 08:00 Uhr nicht benützt werden.

- (2) ¹Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

¹Geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen im Freien, und wenn der Lärm nach außen dringt, auch im Haus, sonntags nicht und werktags nicht von 20 Uhr bis 6 Uhr ausgeführt werden. ²Die Vorschriften nach dem Gesetz über die Sonntage und Feiertage und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 9 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

¹Öffentliche Wertstoffsammelbehälter dürfen nur zu den auf ihnen angegebenen Zeiten benutzt werden. ²Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter zu stellen ist untersagt.

§ 10 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

¹Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. ²Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen. ³Das Baden von Menschen oder Tieren ist nicht gestattet.

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

¹Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen und – gegebenenfalls mehrmals – täglich zu leeren. ²Dasselbe gilt, wenn Einrichtungen zum Verweilen an Ort und Stelle, z. B. Sitzgelegenheiten vor Ladengeschäften, aufgestellt werden.

§ 13 Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten, zu beaufsichtigen und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann.
- (2) ¹Das Halten von Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gift oder ihr Verhalten Menschen oder andere Tiere gefährden können (gefährliche Tiere), ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. ²Die Beendigung der Haltung, insbesondere die Abgabe des Tieres, ist ebenfalls anzuzeigen.
- (3) Tierhalter oder -führer haben dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen. Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Hundehaltung und Leinenzwang

- (1) ¹Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sind Hunde an der Leine zu führen, ausgenommen hiervon ist die Hundewiese in Schwäbisch Hall.
- (2) In Fußgängerzonen sind Hunde an kurzer Leine (maximal zwei Meter Leinenlänge) bei Fuß zu führen. ²Es darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr für Dritte von den Hunden ausgeht.
- (3) Außerhalb dieser Bereiche dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei laufen.
- (4) Auf Kinderspielplätze und Sportanlagen dürfen Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, nicht mitgenommen werden. Dasselbe gilt für Liegewiesen unter Ausnahme der für Hunde freigegebenen Flächen;
- (5) Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird.
- (6) Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde bleiben unberührt.

§ 15 Füttern freilebender Tieren

¹Freilebende Tiere, insbesondere Tauben und Wasservögel, dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden. ²Als Füttern im Sinne des Satzes 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

¹Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. ²Auf Dunglegen im Bereich der Landwirtschaft findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 17

Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen

¹Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen ist es verboten

1. Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen vorzunehmen; ausgenommen Reparaturen, die erforderlich sind, um zu einer Werkstatt zu gelangen sowie mit Ausnahme von notwendigen Instandsetzungen wie z. B. Radwechsel sowie das Auffüllen von Betriebsstoffen;
2. übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten auszugießen.

²Satz 1 umfasst auch Verunreinigungen, die von Privatflächen auf öffentliche Verkehrsflächen einwirken. ³Die Vorschriften des Wassergesetzes bleiben unberührt.

§ 18

Ordnungswidrige Behandlung von Kleinmüll und Abfällen

- (1) ¹Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Müll darf nicht durchwühlt werden. ²Dasselbe gilt für Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden.
- (2) ¹In öffentliche Abfallbehälter dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. ²Es ist verboten, andere Abfälle insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.
- (3) ¹Es ist verboten, Gegenstände aller Art wie z. B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigarettensammel, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummi, Tüten oder Hundekotbeutel wegzuworfen oder abzulagern, ausgenommen hiervon ist die Entsorgung in Abfallbehälter.

§ 19

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen und Bekleben

- (1) ¹An öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder zu bekleben oder auf sonstige Weise in ihrem Erscheinungsbild zu verändern.
- (2) ¹Die Erlaubnis nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) ¹Wer entgegen den Verboten des § 19 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder beklebt oder auf sonstige Weise in ihrem Erscheinungsbild verändert, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. ²Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

- (4) ¹Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen oder in sonstigen öffentlichen Einrichtungen verbreitet, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 20 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt:
1. das Lagern und Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anhalten von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. öffentliche Einrichtungen, insbesondere Wartehäuschen, Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 6. Straßenmusik in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 15 Minuten und Straßenmusik mit Lautverstärker
- (2) Auf Spielplätzen ist das Rauchen untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 21 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ist untersagt, Zelte, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohnungseinrichtungen auf- bzw. abzustellen, um sie zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt, zum Wohnen oder zum Nächtigen von Personen zu benutzen. Dies gilt nicht für Übernachtungen von nicht mehr als drei aufeinander folgenden Tagen in Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen auf öffentlichen Straßen, wenn sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 22 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie in im Zusammenhang bebauten Gebieten nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 23 Ansprechen von Prostituierten

Das Ansprechen von Prostituierten in Sperrbezirken ist untersagt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 24

Offenes Feuer, Grillen

- (1) ¹Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu entfachen und zu unterhalten. ²Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen (hierzu zählt auch das Grillen in jeglicher Form, auch das Grillen mit Gas). Abweichend von § 1 Abs. 2 sind Privatgrundstücke hiervon ausgenommen. ³Bei erheblicher Rauchentwicklung ist das Grillen auch auf den zugelassenen Feuerstellen untersagt.
- (2) Soweit das Grillen zulässig ist, sind geeignete Grillgeräte mit ausreichendem Bodenabstand zu verwenden, um einem Verbrennen oder Versengen des Untergrundes vorzubeugen. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist die Benutzung von Einweggrills untersagt. Jegliche Beschädigungen durch ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern.
- (3) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Grillen auch auf zugelassenen Feuerstellen ab einer im Stadtgebiet Schwäbisch Hall geltenden Waldbrandgefahrenstufe 4 und höher oder ab einer im Stadtgebiet Schwäbisch Hall geltenden Graslandgefahrenstufe 4¹ und höher im Geltungsbereich dieser Verordnung untersagt. Abweichend von § 1 Abs. 2 sind Privatgrundstücke hiervon ausgenommen.
- (5) Bei zugelassenen künstlerischen Darbietungen mit offenem Feuer ist ein Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Lichtschächten, Mülltonnen, Verkaufsauslagen, sonstiger Brandlast und anderen Menschen von mindestens drei Metern einzuhalten. Es dürfen keine glutbildenden Brennstoffe verwendet werden. Ein tragbares Kleinlöschgerät mit einer Mindestlöschleistung von 8A/34B ist vorzuhalten.

§ 25

Ordnungsvorschriften

- (1) Die öffentlichen Anlagen und Einrichtungen dürfen nur so benutzt werden, dass durch die Art und das Ausmaß der Benutzung kein Schaden an den Anlagen und deren Einrichtungen droht und andere bzw. jeder Benutzer selbst nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden bzw. wird.
- (2) In öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Straßen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen mit besonderer Zweckbestimmung (z. B. Rasenflächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser) oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überwinden;
 3. Denkmäler und Kunstobjekte entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen (wie z. B. umherklettern);
 4. außerhalb der Kinderspielflächen oder der dafür freigegebenen Anlagen (z. B. Bolzplätze, Skateranlage) zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;

¹ Maßgeblich ist der vom Deutschen Wetterdienst bekannt gegebene [Waldbrand-](#) oder [Graslandfeuerindex](#)

5. Wege, Straßen, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
 6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
 11. mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards und Ähnlichem abseits der Wege in öffentlichen Grünflächen, auf Wiesen und Treppen zu fahren; beim Befahren der Wege ist auf andere Personen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen;
 12. in den Fahrgastunterständen oder Wartehäuschen der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie in öffentlichen Aufzügen zu rauchen.
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.
- (4) Regelungen über die Benutzung öffentlicher Anlagen in Satzungen der Stadt Schwäbisch Hall bleiben von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 26 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) ¹Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. ²Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. ³Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. ⁴Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

§ 27 Briefkästen

¹Jeder Haushalt muss einen Briefkasten gut sichtbar im Bereich des Hauseingangs oder der Hofzufahrt anbringen, um die Zustellung insbesondere von Behördenpost zu gewährleisten. ²Der Briefkasten ist mindestens mit den Familiennamen aller im Haushalt lebenden Personen oder in sonst zweifelsfrei identifizierbarer Weise zu beschriften.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 28 Zulassung von Ausnahmen

- (1) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, insbesondere wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht, keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und keine Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind.
- (2) Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 3. entgegen § 5 in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden – auch außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege – Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- oder Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor oder Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder in Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;
 4. entgegen § 6 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 5. entgegen § 7 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt;
 6. entgegen § 8 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 7. entgegen § 9 öffentliche Wertstoffsammelbehälter benutzt oder Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände neben oder auf einen Wertstoffsammelbehälter stellt;
 8. entgegen § 10 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
 9. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt, darin badet oder ein Tier darin baden lässt;
 10. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält;
 11. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere nicht so hält, beaufsichtigt oder führt, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann;
 12. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
 13. entgegen § 13 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden oder dennoch dort abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt;
 14. entgegen § 14 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt;
 15. entgegen § 14 Abs. 2 in Fußgängerzonen Hunde nicht an kurzer Leine bei Fuß führt;
 16. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde frei laufen lässt, ohne durch Zuruf auf sie einwirkt oder einwirken zu können;

17. entgegen § 14 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze, Sportanlagen oder Liegewiesen mitnimmt;
18. entgegen § 14 Abs. 5 Hunde an Personen überlässt, die nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie sicher geführt werden;
19. entgegen § 15 freilebende Tiere füttert oder Futter auslegt oder in sonstiger Weise anbietet;
20. entgegen § 16 übel riechende Gegenstände oder Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert;
21. entgegen § 17 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Ölwechsel oder Reparaturen an Fahrzeugen vornimmt oder übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt;
22. entgegen § 18 Abs. 1 zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Müll oder für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellte Gegenstände durchwühlt;
23. entgegen § 18 Abs. 2 nicht nur Kleinabfälle oder andere Abfälle in öffentliche Abfallbehälter einwirft;
24. entgegen § 18 Abs. 3 Gegenstände wegwirft oder ablagert;
25. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder beklebt oder auf sonstige Weise in ihrem Erscheinungsbild verändert;
26. entgegen § 19 Abs. 3 der Pflicht zur Beseitigung nicht nachkommt;
27. entgegen § 19 Abs. 4 weggeworfene Druckwerke nicht ordnungsgemäß beseitigt;
28. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 lagert oder nächtigt;
29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anhält;
30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet;
31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 öffentliche Einrichtungen zweckfremd benutzt oder verunreinigt;
32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert;
33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 15 Minuten Straßenmusik spielt oder Straßenmusik mit Lautverstärker wiedergibt;
34. entgegen § 20 Abs. 2 auf Spielplätzen raucht;
35. entgegen § 21 Zelte, Wohnwagen oder Kraftwagen mit Wohnungseinrichtungen auf- oder abstellt;
36. entgegen § 22 Bienenstände aufstellt;
37. entgegen § 23 Prostituierte anspricht;
38. entgegen § 24 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer entfacht oder unterhält;
39. entgegen § 24 Abs. 2 den Untergrund verbrennt oder versengt oder Einweggrills benutzt oder nicht jegliche Beschädigung durch ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes verhindert;
40. entgegen § 24 Abs. 3 Grillfeuer nicht ständig beaufsichtigt oder löscht oder Grillasche oder Grillabfälle ordnungsgemäß entsorgt;
41. entgegen § 24 Abs. 4 grillt;
42. entgegen § 24 Abs. 5 keinen Sicherheitsabstand einhält, glutbildende Brennstoffe verwendet oder kein Kleinlöschgerät vorhält;
43. entgegen § 25 Abs. 1 öffentliche Anlagen oder Einrichtungen beschädigt oder sich selbst oder andere gefährdet oder belästigt;
44. entgegen § 25 Abs. 2 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen mit besonderer Zweckbestimmung oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt oder befährt;
45. entgegen § 25 Abs. 2 Nr. 2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen aufhält, Absperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überwindet;
46. entgegen § 25 Abs. 2 Nr. 3 Denkmäler oder Kunstobjekte zweckentfremdend benützt;

47. entgegen § 25 Abs. 2 Nr. 4 außerhalb der Kinderspielplätze oder der dafür freigegebenen Anlagen spielt oder sportliche Übungen treibt;
 48. entgegen § 25 Abs. 2 Nr. 5 Wege, Straßen, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt;
 49. entgegen § 25 Abs. 2 Nr. 6 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
 50. entgegen § 25 Abs. 2 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
 51. entgegen § 25 Abs. 2 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
 52. entgegen § 25 Abs. 2 Nr. 9 Schieß- oder Schleudergeräte benützt oder außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport oder Inline-Skating betreibt;
 53. entgegen § 25 Abs. 2 Nr. 10 Parkwege befährt oder dort Fahrzeuge abstellt;
 54. entgegen § 25 Abs. 2 Nr. 11 mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards oder Ähnlichem abseits der Wege in öffentlichen Grünflächen, auf Wiesen oder Treppen fährt oder auf andere Personen in besonderer Weise Rücksicht nimmt;
 55. entgegen § 25 Abs. 2 Nr. 12 in Fahrgastunterständen oder Wartehäuschen der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs oder in öffentlichen Aufzügen raucht;
 56. entgegen § 25 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Turn- oder Spielgeräte benützt;
 57. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 58. entgegen § 26 Abs. 2 Hausnummern nicht gut lesbar oder nicht in der gebotenen Weise anbringt oder erneuert;
 59. entgegen § 27 Satz 1 keinen Briefkasten anbringt oder diesen nicht gemäß § 27 Satz 2 beschriftet
 60. entgegen § 28 Abs. 2 einer Auflage oder Bedingung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflagen oder Verfügung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf bis höchstens fünftausend Euro geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Hall vom 20.03.2000 und die Polizeiverordnung zur Er-
streckung der Polizeiverordnung auf umgegliederte Gebiete vom 04.02.2010 außer Kraft.

Schwäbisch Hall, **TT.MM.JJJJ**

Daniel Bullinger
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Schwäbisch Hall geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat diese Polizeiverordnung am TT.MM.JJJJ beschlossen (Zustimmung nach § 23 Polizeigesetz).

Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am TT.MM.JJJJ öffentlich bekannt gemacht.

Sie ist damit am TT.MM.JJJJ in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Sie wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart am TT.MM.JJJJ vorgelegt (§ 24 PolG).

Schwäbisch Hall, den TT.MM.JJJJ

.....
(Unterschrift)